

# **Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund**

---

17/86

22.08.1986

---

Studienordnung für den Studiengang Kunst an der  
Universität Dortmund mit dem Abschluß  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe I" vom 12. August 1986

Seite 1 - 24

Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik  
(berufliche Fachrichtung) an der  
Universität Dortmund mit dem Abschluß  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe II" vom 12. August 1986

Seite 25 - 49

Studienordnung für den Studiengang Geographie  
an der Universität Dortmund mit dem Abschluß  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe I" vom 18. August 1986

Seite 50 - 67

**Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund**

St u d i e n o r d n u n g  
für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund  
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das  
Lehramt für die Sekundarstufe I  
Vom 12. August 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), das Studium im Studiengang Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

## § 2

### Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

## § 3

### Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

## § 6

### Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

## § 7

### Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in die drei aufeinander bezogenen Bereiche

- A Kunst- und Gestaltungspraxis
- B Kunstwissenschaft
- C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Kunstunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

A Kunst- und Gestaltungspraxis

Grundlegende gestalterische Fähigkeiten in der erforderlichen Breite sowie ästhetisch-praktische Kompetenz durch Vertiefung in einem Teilgebiet.

B Kunstwissenschaft

Verständnis von Kunst und anderen ästhetischen Bereichen

- unter dem Aspekt ihrer Geschichte,
- hinsichtlich ihrer formalen Struktur, ihres inhaltlichen Sachverhalts und der funktionalen und werktechnischen Voraussetzungen,
- im Zusammenhang ästhetischer Theorie.

C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

- Kenntnis der Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen im ästhetischen Bereich,
- Fähigkeit, kunstpädagogische Intentionen, Theorien, didaktische Modelle und die Rahmenbedingungen des Kunstunterrichts (Lehrpläne, Richtlinien) zu berücksichtigen und zu reflektieren,

TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung  
z.B. Gestaltungspraxis (Malen, Zeichnen etc.), Interpretation ästhetischer Objekte, Museumspädagogik

### § 8

#### Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 25 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt

A Kunst und Gestaltungspraxis	<u>24 SWS</u>
Grundstudium	14 SWS
Hauptstudium	10 SWS
B Kunstwissenschaft	<u>11 SWS</u>
Grundstudium	5 SWS
Hauptstudium	6 SWS
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	<u>10 SWS</u>
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	4 SWS
Semesterbegleitendes Tagespraktikum	<u>2 SWS</u>
Wahlfreier Anteil	<u>2 SWS</u>

### § 9

#### Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflichtveranstaltungen:

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

TG A1 (Zeichnung, Grafik)  
(Proseminare)

4 SWS

Aufsicht, der zweite Leistungsnachweis durch eine schriftliche Leistung (Referat, Hausarbeit oder zweistündige Arbeit unter Aufsicht) erbracht. Die Anforderungen an Referat oder Hausarbeit entsprechen denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht gestellt werden.

- (6) Der Leistungsnachweis im Bereich C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst) wird durch eine schriftliche Leistung (Referat, Hausarbeit oder eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht) erbracht. Die Anforderungen an Referat und Hausarbeit entsprechen denen einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht.
- (7) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf dem vom Fach herausgegebenen Formular, in dem die Leistungsnachweise nach Absätzen 3 bis 6 bestätigt worden sind, in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - "Dortmund" - sein muß.

## § 10

### Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen:
1. Pflichtveranstaltungen
- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 1.1 | Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft <sup>*)</sup>  |       |
|     | TG B2 Kunstepochen   | 2 SWS |
| 1.2 | Aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst  |       |
|     | TG C3 Curriculum Kunst Sekundarstufe I   | 2 SWS |
|     | TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung  | 2 SWS |
|     | Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Sekundarstufe I<br>(in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums) | 2 SWS |

<sup>\*)</sup> Die Kunst der Moderne muß mit mindestens einer Veranstaltung vertreten sein.

Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

## § 12

### Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen im Zusammenhang eines künstlerischen Gesamtwerkes, einer Richtung, einer Epoche, einer Kultur (Ausstellungen, Museen) oder im Zusammenhang ihrer geschichtlichen Umgebung (Kunstzentren, künstlerisch bedeutsame Stätten).
- (2) Kunstwissenschaftliche Exkursionen im Umfang einer Semesterwochenstunde gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Studiums. Sie werden in Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Dabei entsprechen drei Tagesexkursionen einer Semesterwochenstunde.
- (3) Exkursionen bis zum Umfang von zwei Semesterwochenstunden können auf das Studium eines Teilgebiets des Bereichs B Kunstwissenschaft angerechnet werden.

## § 13

### Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, bei Exkursionen und bei den semesterbegleitenden Tagespraktika, kann die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des

§ 14

**Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen,  
Veranstaltungscharakter**

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten

V	= Vorlesung
Ü	= Übung
S	= Seminar
PS	= Proseminar
PR	= Schulpraktische Studien
Ex	= Exkursion
K	= Kolloquium
A	= Atelierarbeit
P	= Pflichtlehrveranstaltung
WP	= Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	= Wahllehrveranstaltung

V=Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü=Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S=Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Seminaren der Kunst- und Gestaltungspraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechung und Gesamtdiskussion behandelt und die gestalterischen Fähigkeiten erweitert.

PS=Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-prak-

- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht im Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis durch Vorlage künstlerisch-praktischer Arbeiten, in den Bereichen B Kunstwissenschaft und C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst durch
- a) Arbeiten unter Aufsicht,
  - b) Referate oder
  - c) Hausarbeiten
- (Vgl. dazu § 9 Abs. 5 und 6).
- (4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind in Veranstaltungen zu erbringen, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung (Arbeit unter Aufsicht, Referat oder Hausarbeit), die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. In Kunstwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erbracht werden.

## § 16

### Voraussetzung für die Zulassung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
1. die schriftliche Hausarbeit bzw. die künstlerisch-praktische Aufgabe und die fachpraktische Prüfung,
  2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Zulassung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst kann der Student zunächst vornehmlich das Fach Kunst und sodann das andere Fach studieren. In diesem Fall

- (3) Gemäß § 13 Abs. 10 LPO kann auf Antrag des Kandidaten an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Gebiet der Kunstübung gestellt werden. Die Aufgabe wird so gestellt, daß sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgeführt werden kann. Das Original der künstlerisch-praktischen Arbeit ist einzureichen und bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erläuterung des Arbeitsprozesses beizufügen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erläuterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prüfungsakten.

### § 18

#### Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Die Meldung erfolgt in der Regel im 6. Semester. Die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 LPO
  2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis
  3. Liste der Studienarbeiten
  4. Erklärung des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden.
- (3) In dem Antrag gibt der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat. Dieses wird zum Mitglied des fachpraktischen Prüfungsausschusses bestellt.
- (4) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A1 und A2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- (5) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation von Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer münd-

- (4) Vor der mündlichen Prüfung erfolgen die Arbeiten unter Aufsicht. Hat der Kandidat seine Hausarbeit im Fach Kunst angefertigt, so ist eine Klausur aus dem Bereich der angegebenen Teilgebiete anzufertigen. Ist die Hausarbeit nicht im Fach Kunst erstellt worden, so ist eine zweite Klausur aus der Didaktik der Kunst vorgeschrieben (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 LPO). Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er für die Themenstellung für die einzelnen Arbeiten unter Aufsicht vorschlägt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Es stehen jeweils zwei Themen zur Wahl.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Kunst ist eine mündliche Prüfung über die von dem Kandidaten benannten Teilgebiete von in der Regel 40 Minuten Dauer abzulegen. Der Erstgutachter für die schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst ist zugleich Mitglied des Ausschusses für die mündliche Prüfung. Der Erstgutachter der künstlerisch-praktischen Hausarbeit kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung sein, wenn er zugleich dem Prüfungsausschuß für die fachpraktische Prüfung angehört (s. Nr. 2.3 der Anlage 13 zu § 48 b LPO). Wurde die Hausarbeit nicht im Fach Kunst angefertigt, schlägt der Kandidat ein Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule für die mündliche Prüfung vor.

## § 20

### Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst der Sekundarstufe I im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Für das Studium des Faches Kunst als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sonderpädagogik ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen diese Studienordnung verbindlich. Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Kunst für die Sekundarstufe I werden zusätzliche Veranstaltungen angeboten, die sonderpädagogische Aspekte aufgreifen. Den Studenten wird empfohlen, von diesem Angebot des Fachs Gebrauch zu machen.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 LPO) ist an einer Sonderschule (nach Möglichkeit entsprechend der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung) abzuleisten.

**§ 22**

**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit und die Prüfung und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

**§ 23**

**Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen  
und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Kunst zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Kunst können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

**§ 26****Inkrafttreten, Veröffentlichung  
und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Kunst mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW: S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 3. Juli 1985 und der Lehrerausbildungskommission vom 19. Juni 1986 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 12. August 1986 Az.: 1-1136/16.17.

Dortmund, den 12. August 1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Studienordnung  
für den Studiengang Sozialpädagogik (berufliche Fachrichtung)  
an der Universität Dortmund  
mit dem Abschluß  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe II"  
Vom 12. August 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes  
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nord-  
rhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW.  
S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985  
(GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund die folgende  
Studienordnung erlassen:

## § 1

## Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777) das Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

## § 2

## Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung

selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, das Lehramt für die Sekundarstufe II in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik selbständig auszuüben. Das Studium qualifiziert die Studierenden für die Erteilung des Unterrichts in dem typenspezifischen Unterrichtsbereich Pädagogik, Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis, Medienerziehung, Jugendrecht, Verwaltungskunde, Spiel, Soziologie, Soziallehre der beruflichen Schulen sozialpädagogischer Fachrichtung.
- (2) Die Aufgabe des Studiums ist die Vermittlung bzw. der Erwerb folgender Qualifikationen:
- Kenntnis und kritische Reflexion der im sozialpädagogischen und schulischen Berufsfeld vorzufindenden Strukturen, Prozesse und Sinnbezüge;
  - Kenntnis und Fähigkeit, die dafür relevanten sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie deren Reichweite und Gegenstandsbezogenheit beurteilen zu können;
  - Kenntnis und Fähigkeit, die im Studium erworbenen Kompetenzen kritisch in den Unterrichtsprozeß einzubringen und auf die Bedingungen der Unterrichtsprozesse beziehen zu können.

- 2. Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozialpädagogik
  - 3. Sozialpädagogische Handlungsformen
  - 4. Sozialpädagogisch relevante Rechtsgebiete und Teile der Verwaltungslehre
- B: Frühkindliche und vorschulische Erziehung
- 1. Theoretische und historische Aspekte der Erziehung in Familien und familienergänzenden Einrichtungen
  - 2. Institutionen, Organisationen und Praxis frühkindlicher und vorschulischer Erziehung
  - 3. Handlungsmuster unter besonderer Berücksichtigung des didaktisch-methodischen Arbeitens in der frühkindlichen und vorschulischen Erziehung
- C: Familienunterstützende und familienersetzende Erziehungshilfe
- 1. Theoretische und historische Aspekte der Erziehungshilfe
  - 2. Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der Erziehungshilfe
  - 3. Handlungsmuster in der Erziehungshilfe
- D: Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit
- 1. Theoretische und historische Aspekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
  - 2. Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

§ 10

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden, und zwar:

2 Semesterwochenstunden - Einführung in die sozialpädagogische Berufspraxis (Bereiche B - E)

2 Semesterwochenstunden - Einführung in die Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik (Bereich A)

4 Semesterwochenstunden - Einführung in das Berufsschulwesen mit sozialpädagogischer Fachrichtung (mit praktischen Anteilen) (Bereich F)

8 Semesterwochenstunden - Teilnahme an einem zweisemestrigen Projektseminar

2 Semesterwochenstunden - Angewandte Methodologie (Bereich A)

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 22 Semesterwochenstunden, die sich in der Regel gleichgewichtig auf die Bereiche A, B bis E und F verteilen sollen.

Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

(3) Um den Nachweis für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums zu erbringen, muß der Studierende vorlegen:

- 4 Semesterwochenstunden - Studium des Teilgebietes A 2  
(Wissenschaftstheorie und  
Forschungsmethoden)
- 6 Semesterwochenstunden - Studium zweier Teilgebiete  
des Bereiches A  
(ausschließlich A 2)
- 8 Semesterwochenstunden - Studium der Teilgebiete F 2 und F 3

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 22 SWS. Sie beziehen sich auf die Bereiche B bis E, wobei zwei verschiedene Bereiche mit 16 SWS zu studieren sind. Der Bereich E kann mit maximal 6 Stunden studiert werden.

Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS.

## § 12

### Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktische Studien sind Pflichtbestandteile des Studiums während des Grund- und des Hauptstudiums.
- (2) Während des Grundstudiums steht die einführende Orientierung über Schulformen sozialpädagogischer Fachrichtung im Berufsschulwesen im Vordergrund, die u.a. eine Kenntnis der betreffenden Institutionen, einen Überblick über Geschichte und Konzeption der Erzieherinnenausbildung, eine Problematisierung des Spannungsverhältnisses von Sozial- und Schulpädagogik und einen ersten Perspektivwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle vermitteln soll. Pflicht ist im Grundstudium die Teilnahme an einer vierstündigen Einführung in das Berufsschulwesen mit sozialpädagogischer Fachrichtung (mit praktischen Anteilen, vgl. § 10 Abs. 2, Pflichtveranstaltungen).

b) Blockpraktika: Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und in Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienstundezeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird.

Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Schulen und den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

Über die anzubietende Form wird in jedem Studienjahr rechtzeitig entschieden.

#### § 14

#### Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) In den Lehrveranstaltungsverzeichnissen wird angegeben, um welche Veranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten	V = Vorlesung
	Ü = Übung
	S = Seminar
	PS = Proseminar
	HS = Hauptseminar

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

#### § 15

#### Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien- nachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

Während des Hauptstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik zu erbringen:

1. 1 Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereiches A
2. 1 Leistungsnachweis aus den Teilgebieten F 2 oder F3
3. 1 Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet der Bereiche B bis D
4. 2 qualifizierte Studiennachweise, davon einer über die praktischen Anteile der Teilgebiete F 2 oder F 3, der andere aus dem Bereich B, wenn in B kein Leistungsnachweis gemacht wurde.

#### § 16

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des achten Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO).
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

#### § 17

#### Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten in der beruflichen Fachrichtung oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (§ 39 Abs. 1 LPO i.V.m. § 4 Abs.1 LPO).

blickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

#### § 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

#### § 20 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik ist Aufgabe der Lehrenden und des Fachstudienberaters Sozialpädagogik. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Schwerpunkte.
- (3) Die Studienberatung für Studierende der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik wird in folgenden Angeboten durchgeführt:

- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund.

§ 22

Fächerkombinationen

Das Fach berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik kann an der Universität Dortmund mit den Fächern

Deutsch  
Englisch  
Sport  
Musik

kombiniert werden.

§ 23

Möglichkeit zur Promotion

Nach Abschluß des Studiengangs berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik durch die Erste Staatsprüfung ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. päd. im Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung für diesen Fachbereich in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Sozialpädagogik, berufliche Fachrichtung mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Anhang

Dieser Studienplan für den Studiengang berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik für das Lehramt der Sekundarstufe II beruht auf der vorausgehenden Studienordnung (vgl. § 19). Er stellt eine Empfehlung für einen möglichen Studienaufbau dar und orientiert sich im Hauptstudium an den Bereichen:

- frühkindliche und vorschulische Erziehung,
- außerschulische Kinder- und Jugendarbeit.

	Veranstaltungsart	Veranstaltungstyp	Semesterwochenstunden (SWS)	Bereich Teilgebiet
<u>1. Semester</u>				
Einführung in die sozialpädagogischen Arbeitsfelder	V	P	2 SWS	B2, C2 oder D2
Einführung in die Konzeption und Praxis der Fachschule für Sozialpädagogik	PS	P	4 SWS	F1
Einführung in die Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik	V/K	P	2 SWS	A1
Einführung in die frühkindliche und vorschulische Erziehung (Teil I)	V/K	WP	2 SWS	B1 oder B2
<u>2. Semester</u>				
Methoden der Sozialpädagogik	V	WP	2 SWS	A2
Einführung in die Heimerziehung	PS	WP	2 SWS	C1
Institutionelle und pädagogische Aspekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit	PS	WP	2 SWS	D2
Geschichte der Kindergärtnerinnen- und Erzieherinnenausbildung	PS	WP	2 SWS	F1
Sozialpädagogisches Handeln in Arbeitsfeldern der Sondererziehung	PS	W	2 SWS	E2
Einführung in die frühkindliche und vorschulische Erziehung (Teil II)	V/K	WP	2 SWS	B1 oder B2
<u>3. Semester</u>				
Projektseminar (Teil I)	PROS	P	4 SWS	Übergr.
Wissenschaftstheoretische Positionen in der Sozialpädagogik	V/K	WP	2 SWS	A2

	Veran- stal- tungs- art	Veran- stal- tungs- typ	Semester- wochen- stunden (SWS)	Bereich Teilge- biet
Gruppenpädagogik in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit	S	WP	2 SWS	D3
Jugendsexualität. Werte - Leitbilder - Orientierungsmuster	S	WP	2 SWS	D1
Frauenhäuser als Brennpunkte sozialer Probleme von Sozial- und Sozialarbeitspolitik	S	W	2 SWS	E3
<u>7. Semester</u>				
Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden in der Sozialpädagogik (Teil I)	V/K	P	2 SWS	A2
Spielraum und Einengung der Sozialadministration	S	P	1 SWS	A4
Strukturen und Dynamik integrativer Gruppenberatung. Beratungsmodelle im Vergleich	S	P	2 SWS	F3
Fröbel und seine Nachfolger	S	WP	2 SWS	B1
Medienerziehung im Kindergarten	S	WP	2 SWS	B3
Geschichte der Jugendverbände in Deutschland	S	WP	2 SWS	D1
<u>8. Semester</u>				
Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden in der Sozialpädagogik (Teil II)	V/K	P	2 SWS	A2
Das Rollenspiel in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit	S	WP	2 SWS	D3
Sozialpädagogische Projekte für ausländische Kinder und Familien	S	WP	2 SWS	E1
Selbsthilfe versus Professionalität	S	WP	2 SWS	E3
Die "Heimkampagne" und ihre Auswirkungen auf die Reform der Heimerziehung	S	WP	2 SWS	C1

S t u d i e n o r d n u n g  
für den Studiengang G e o g r a p h i e  
an der Universität Dortmund  
mit dem Abschluß  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe I"  
Vom 18. August 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), das Studium im Studiengang Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrrveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzung für das Studium/Wünschenswerte Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium werden geographische Kenntnisse empfohlen, die den Anforderungen der Leistungskurse, mindestens aber der Grundkurse Geographie der Sekundarstufe II entsprechen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

Analyse ausgewählter physio- und anthropogeographischer Erscheinungen und Prozesse,

Beurteilung von Nutzwerten und Belastbarkeit des natürlichen Potentials von Erdräumen im Hinblick auf Bedürfnisse und Nutzungsansprüche sowie Entwicklung von Lösungsalternativen,

Beurteilung von Möglichkeiten und Grenzen der Raum- und Landschaftsplanung besonders im Hinblick auf konkurrierende Flächennutzungsansprüche unterschiedlicher Interessengruppen,

Einsicht in die gesellschaftliche Verantwortung und in politische Dimensionen geographischer Forschung.

- (4) Den fachdidaktischen Qualifikationen entsprechen folgende Studienziele:
- Kenntnis und Reflexion der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Fachdidaktik und des Schulfaches Geographie;
  - Fähigkeit, geographische Unterrichtsprozesse zu planen, zu analysieren und zu bewerten;
  - Fähigkeit, die Einsatzmöglichkeiten der geographischen Unterrichtsmedien im Hinblick auf die angestrebten Lernziele zu beurteilen.

## § 7

### Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Geographie gliedert sich in die fünf Bereiche:

- A Physische Geographie/Geoökologie
- B Anthropogeographie/Sozialgeographie
- C Regionale Geographie
- D Theorien und Methoden der Geographie
- E Didaktik der Geographie.

- (2) Die Inhalte dieser Bereiche lassen sich wie folgt umschreiben:

- A Physische Geographie/Geoökologie:

Die Physische Geographie (Naturgeographie) umfaßt Inhalte und Prozesse im Naturraum zwischen dem Gesteinsuntergrund und der Lufthülle unter Einbeziehung der Oberflächenformen, der Gewässer und Böden sowie der Pflanzen- und Tierwelt. Die Geoökologie (Lehre vom Landschaftshaushalt) untersucht das Ursachen- und Wirkungsgefüge der Geofaktoren in Ökosystemen. Dabei werden sowohl die naturgesetzlichen Abhängigkeiten biotischer und abiotischer Faktoren als auch die Einwirkungen des wirtschaftenden Menschen auf die Erdräume berücksichtigt.

- B Anthropogeographie/Sozialgeographie:

Die Anthropogeographie (Geographie des Menschen) befaßt sich mit den räumlichen Strukturen und Prozessen im Zusammenhang mit Bevölkerung, Siedlung und Wirtschaft. Sozialgeographische Fragestellungen gelten den raumwirksamen Prozessen menschlicher Gruppen und Gesellschaften.

- (4) Teilgebiete sind in der Regel nicht mit Themen der Lehrveranstaltungen identisch. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren (Ausnahme: Teilgebiet D 1, 6 SWS).
- (5) Eine ausführliche schriftliche Übersicht über die Inhalte und Aufgaben der Teilgebiete bietet das Fach Geographie im Rahmen der Studienberatung gesondert an.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 26 Semesterwochenstunden (jeweils einschließlich Exkursionen). Für ein ordnungsgemäßes Studium sind Studien in 9 Teilgebieten nachzuweisen: je 2 Teilgebiete aus den Bereichen A, B, C (darin C 1) und D sowie 1 Teilgebiet aus dem Bereich E.

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium hat die Aufgabe, dem Studenten die allgemeinen Grundlagen sowie die Kenntnis jener Sachverhalte und Methoden zu vermitteln, die es ihm im Hauptstudium ermöglichen, auf der Basis fachwissenschaftlichen und -didaktischen Grundwissens in weitgehender Selbständigkeit eine Auswahl im differenzierten Lehrangebot zu treffen. Es soll auch dazu anregen, das Lehrangebot der Hochschule durch sachgerechtes, grundlagenbezogenes Selbststudium zu ergänzen und in Schwerpunkten zu vertiefen. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:

14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

Physische Geographie:

2 SWS Einführung in die Teilgebiete A 1 bis A 3  
(Vorlesung)

2 SWS Methoden der Physischen Geographie mit Geländearbeit (D 2)  
(Seminar)

Es handelt sich um eine in der Regel im Sommersemester durchgeführte integrierte Einführungsveranstaltung.

Anthropogeographie:

2 SWS Einführung in die Teilgebiete B 1 bis B 3  
(Vorlesung)

2 SWS Methoden der Anthropogeographie mit Geländearbeit (D 2)  
(Seminar)

Es handelt sich um eine in der Regel im Wintersemester durchgeführte integrierte Einführungsveranstaltung.

3. ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Regionale Geographie Deutschlands;
4. ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung aus den Bereichen A 1 - A 3 (Physische Geographie) oder B 1 - B 3 (Anthropogeographie/Sozialgeographie).

Nach Vorlage der Leistungsnachweise des Grundstudiums und erfolgreicher Teilnahme an sechs eintägigen Exkursionen wird die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums von einem vom Dekan des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie damit beauftragten, an der Universität Dortmund im Fach Geographie lehrenden Professor ausgestellt, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und dient zur Vorlage beim Staatlichen Prüfungsamt.

§ 10

#### Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, daß er die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Qualifikationen erreicht.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

##### 2 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Karteninterpretation (D 1)  
(Seminar)

##### 20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese sind zusammen mit der in § 9 Abs. 2 genannten regionalgeographischen Veranstaltung (C 1) und der ebenfalls dort genannten "weiteren Lehrveranstaltung" des Grundstudiums aus dem Lehrangebot so auszuwählen, daß der Studierende bei der Meldung zum Examen das Studium von 9 Teilgebieten nachweisen kann (vgl. § 8):

- 2 SWS für den Abschluß des 6 SWS umfassenden Teilgebietes D 1.
- 2 SWS für den Abschluß eines der beiden Teilgebiete aus dem Bereich E.
- 12 SWS für Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A, B und C. Hierbei kommt es darauf an, die Auswahl so zu treffen, daß außer dem jeweils im Grundstudium abgeschlossenen Teilgebiet aus den Bereichen A und B und dem Teilgebiet D 2 sowie den beiden oben genannten Teilgebieten (D 1 und ein Teilgebiet aus dem Bereich E) 4 weitere Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C abgedeckt bzw. abgeschlossen werden, damit am Ende des Studiums Studien in je 2 Teilgebieten dieser drei Bereiche nachgewiesen werden können. Bei der Auswahl dieser Lehrveranstaltungen ist die Wahl der jeweiligen Veranstaltungsart in das Belieben des Studierenden gestellt, mit einer Ausnahme: Eine zweistündige Veranstaltung muß ein Projekt sein (vgl. § 12). Projektveranstaltungen werden zu Themen aus den Bereichen A und B angeboten und in Verbindung mit einem aus 3 Exkursionstagen bestehenden Geländepraktikum durchgeführt.

Exkursionen:

- 12 Tage. Von diesen mindestens 12 Exkursionstagen gehören 6 zu einer großen Exkursion und 3 zum vorstehend genannten projektgebundenen Geländepraktikum.

§ 12

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Das Angebot der Lehrveranstaltungen weist folgende Veranstaltungsarten aus:

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- KS = Kompaktseminar
- Pr = Projekt (mit Geländepraktikum)
- E = Exkursion
- Sch = Schulpraktische Studien
- K = Kolloquium
- AG = Arbeitsgemeinschaft
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, in der vorbereitete Beiträge von seiten der Studenten sowie Übungsaufgaben und Einzel- oder Gruppenarbeit eine wesentliche Bedeutung haben. Hinsichtlich des Anspruchsniveaus dieser Beiträge besteht ein deutlicher Unterschied zwischen Grund- und Hauptstudium.

- Im Grundstudium geht es um die Durcharbeitung von Lehrstoffen, gekoppelt mit der Vermittlung methodischer Fertigkeiten. Die leitende Funktion des Lehrenden tritt hier stärker hervor.

- Im Hauptstudium geht es um die Erarbeitung komplexer Fragestellungen, um den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und um die Beurteilung geographischer Probleme. Hier sollen selbständige studentische Beiträge im Mittelpunkt stehen.

KS = Kompaktseminar: Sonderform des Seminars in zeitlich konzentrierter Form. Beispiel: Anstelle der fortlaufenden Semesterveranstaltung im Umfang von 2 SWS werden ganztägige Veranstaltungen an vier aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

Pr = Projekt (mit Geländepraktikum): Erwerb und Vertiefung von Methodenkenntnissen bei der Anlage, Durchführung und Auswertung geländebezogener Arbeiten am Beispiel einer konkreten thematischen Fragestellung.

E = Exkursion: Lehrveranstaltung unmittelbar an fachwissenschaftlichen Objekten im Gelände. Unter Leitung bzw. Anleitung des Lehrenden sind folgende Exkursionsformen möglich:

- Demonstrationsexkursion (ein- oder mehrtägig): Hier ist die Rolle des Lehrenden derjenigen in der Vorlesung vergleichbar.

- Arbeitsexkursion (ein- oder mehrtägig): Hier hat die Aktivität der Studenten (Beobachtungen, Geländeaufnahmen aller Art) größere Bedeutung. Dieser Exkursionsstil gleicht insofern dem Seminar.

- a) veranstaltungsbegleitende Arbeitsaufträge,
- b) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
- c) Projekt- bzw. Geländepraktikumsbericht oder
- d) mündliche Prüfungen.

Diese Erbringungsformen können auch miteinander verbunden werden. Ihre qualifizierte Form und eine regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen sind notwendige Voraussetzungen für die Ausstellung von qualifizierten Studiennachweisen. Der Modus der Feststellung einer regelmäßigen Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

- (4) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch:
  - a) veranstaltungsbegleitende Arbeitsaufträge und Übungsaufgaben,
  - b) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht oder
  - c) mündliche Prüfungen.

Die jeweils möglichen Erbringungsformen, die auch miteinander verbunden werden können, sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden erläutert; sie entsprechen etwa einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht. Ihre qualifizierte Form und eine regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen (vgl. § 9 Abs. 3) sind notwendige Voraussetzungen für die Ausstellung eines Leistungsnachweises.

- (5) Neben den qualifizierten Studiennachweisen sind während des Hauptstudiums zwei Leistungsnachweise zu erbringen, ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C oder D (fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis) und ein weiterer aus E (fachdidaktischer Leistungsnachweis).

Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird durch zwei schriftliche Leistungen oder eine schriftliche und eine mündliche Leistung in zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu demselben Teilgebiet erbracht, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Die Anforderungen an jede Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

Die jeweils möglichen Erbringungsformen für Studien- bzw. Leistungsnachweise werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden erläutert. Ihre qualifizierte Form und eine regelmäßige Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung zu einem beliebigen Teilgebiet des gewählten Bereiches (A, B, C oder D und E) sind notwendige Voraussetzungen für die Ausstellung des fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Leistungsnachweises.

#### § 14

##### Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.

dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Außerdem gibt er zu jedem benannten Gebiet den Schwerpunkt seiner Studien an.

- (3) Kandidaten, die ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Geographie angefertigt haben, schreiben im Fach Geographie eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.
- (4) Kandidaten, die ihre Hausarbeit nicht im Fach Geographie angefertigt haben, schreiben eine zweite Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik. In diesem Fall ist das vierte Teilgebiet dem Bereich E zu entnehmen.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Geographie ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 40 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen vier Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 2 bzw. Abs. 4 zu entnehmen.
- (6) Nach § 16 Abs. 3 LPO wird die mündliche Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt. Die Aufgaben werden den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten entnommen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. In Verbindung mit der Prüfung werden in der Regel Karten, Luftbilder oder sonstige geographische Medien eingesetzt. Bei Verwendung komplexer Vorlagen, z. B. topographischer und/oder thematischer Karten bzw. Luftbilder, die in der Kürze der Prüfungszeit vom Kandidaten nicht hinreichend erfaßt werden können, kann durch den Prüfungsausschuß unmittelbar vor der Prüfung eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht und ohne Themenstellung gewährt werden.

#### § 17

##### Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studenten zur Orientierung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

#### § 18

##### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, vor und nach einem Studienortwechsel, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

- (2) Wer Geographie als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, der kann es mit Sonderpädagogik und Rehabilitation

der Blinden,  
 der Erziehungsschwierigen,  
 der Körperbehinderten,  
 der Sehbehinderten oder  
 der Sprachbehinderten

kombinieren.

§ 21

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Geographie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 3. Juli 1985 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 19. Juni 1986 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 18. August 1986 - Az. 1-1136/16.8.

Dortmund, den 18. August 1986

Der Rektor  
 der Universität Dortmund  
 Prof. Dr. P. Velsinger